

Überwachungsprogramm Stand: 04.01.2016

des Landratsamtes Hof
für den Bereich Abwasseranlagen

Mit dem Überwachungsplan soll eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen mit einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (IED-Anlagen) sichergestellt werden.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Das Landratsamt Hof ist für die Überwachung dieser Anlagen die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 58 des Bayerischen Wassergesetzes).

Im Landkreis Hof wird nur eine Industriekläranlage betrieben, welche als IED-Anlage zu überwachen ist.

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Für die routinemäßige Überwachung der IED-Anlage wurde vom Landratsamt im Rahmen einer Risikobewertung ein Bewertungsschema erstellt.

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach dieser systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und beträgt 3 Jahre.

Das Bewertungsschema ist Bestandteil des Überwachungsprogrammes und kann bei Bedarf fortgeschrieben/aktualisiert werden.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen.

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine „nicht routinemäßige“ Überwachung erforderlich sein:

- ◆ Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ◆ durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ◆ Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG
- ◆ Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben
- ◆ Besondere Vorkommnisse wie z.B. umweltrelevante Störungen, Störfälle, Zwischenfälle

- ♦ Zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen
- ♦ Beschwerden

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- ♦ Unverzögliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- ♦ Vor-Ort-Besichtigungen
- ♦ Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- ♦ Information anderer betroffener Behörden

4. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Das Landratsamt Hof legt das Datum der Vor-Ort-Besichtigung entsprechend den Vorgaben des Überwachungsprogramms fest und lädt hierzu alle betroffenen Fachstellen ein. Die Vor-Ort-Besichtigung durch das Wasserwirtschaftsamt Hof zur Überwachung der Einleitung nach IZÜV kann gleichzeitig oder möglichst zeitnah vor der Überwachung der anderen Medien durchgeführt werden.

5. Überwachungsbericht

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung entsprechend §52a Abs. 3 bis 5 BImSchG ist das in Anlage 2 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht wird dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsprogrammes führen:

- ♦ Neugenehmigung einer Anlage
- ♦ durchgeführte Änderungsgenehmigung
- ♦ Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG
- ♦ Änderung beim Umweltmanagementsystem
- ♦ neue Gesetzeslage
- ♦ neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- ♦ besondere Vorkommnisse wie z.B. umweltrelevante Störungen

7. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für die IED-Anlagen ist im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht ist spätestens 4 Monate nach der durchgeführten Überwachung im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht.

8. Anlagen zum Überwachungsprogramm

Anlage 1:

Zusammenstellung der vom Landratsamt Hof zu überwachenden Anlagen im Geltungsbereich des aktuellen Überwachungsplans der Regierung von Oberfranken.

Anlage 2:

Risikobewertung (Formblatt)

Anlage 3:

Überwachungsbericht (Formblatt)